

**Aufruf zur  
Einreichung von Interessenbekundungen  
zur Einrichtung einer  
Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration  
Suchtkranker in NRW  
(für die Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2017)**

## **1. Ausgangslage**

Die berufliche und soziale (Wieder-) Eingliederung Suchtkranker trägt wesentlich zur langfristigen Überwindung einer Abhängigkeitserkrankung bei.

Suchtkranke Menschen sind auf Grund des langen, anfangs oft unbemerkten und schleichenden Krankheitsprozesses, der mit erheblichen Veränderungen von Verhalten, Persönlichkeit, Lebensweise und Lebenssituation verbunden ist, überdurchschnittlich häufig von (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, Verschuldung sowie sozialer Ausgrenzung und Isolierung betroffen. Ihre Lebensläufe weisen vor allem Brüche in der schulischen und beruflichen Entwicklung sowie Lücken in der Erwerbs- bzw. Berufsbiographie auf.

Bei **alleinerziehenden Suchtkranken** (überwiegend Frauen) wird zudem die Integration in den Arbeitsprozess durch die häufig mangelnde Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen zusätzlich erschwert.

Bei **älteren Suchtkranken** behindern die altersbedingten besonderen Problemlagen und Defizite den Zugang zum Bildungssystem bzw. zum Arbeitsmarkt und damit auch den sozialen Reintegrationsprozess.

Bei **Suchtkranken mit Migrationshintergrund** erschweren Defizite insbesondere im Sprachverständnis den Integrationsprozess.

Den vordringlichen Handlungsbedarf verdeutlichen nicht zuletzt die Ergebnisse des Monitorings der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe in NRW. Hiernach ist ein hoher Anteil suchtkranker Menschen derzeit nicht erwerbstätig (40% bei Alkoholabhängigen und 76% bei Opioidabhängigen).

Es kommt deshalb entscheidend darauf an, Suchtkranke möglichst frühzeitig zu erreichen, um Bildungsabbrüchen und/oder dem Verlust des Arbeitsplatzes vorzubeugen. Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, sind zielgerichtete Maßnahmen von Personalverantwortlichen/Führungskräften und Interessenvertretungen

zu treffen, Arbeitsschutzbestimmungen heranzuziehen sowie Konzepte zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement zu entwickeln und zu nutzen.

Die Verhinderung von Ausgrenzung suchtgefährdeter und suchtkranker Menschen aus dem Bildungssystem und der Arbeitswelt und/oder die Förderung ihrer (Wieder-)Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft kann nur unter Mitwirkung aller Beteiligten gelingen. Von zentraler Bedeutung für die nachhaltige soziale und berufliche Integration von Suchtkranken ist hierbei ein tragfähiges Hilfenetz (insbesondere zwischen Arbeitsagenturen, Jobcentern, Suchtberatungsstellen, Behandlungs- und Rehabilitationseinrichtungen sowie den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern), das auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf Bildung und Arbeit umfassen muss. Die Anstrengungen zur Reintegration in den Arbeitsprozess erfordern zudem einen hohen Abstimmungsbedarf mit den übrigen berührten Hilfesystemen.

Die verschiedenen Angebote und Möglichkeiten der gesundheitlichen, sozialen und beruflichen Hilfen sind für Suchtkranke in jeder Krankheitsphase wichtig. Sie müssen oftmals wiederholt in Anspruch genommen werden, da der Reintegrationsprozess krankheitsbedingt häufig unterbrochen wird und deshalb nicht immer stringent verläuft. Berufliche und soziale Eingliederung müssen daher von Beginn an zentraler Bestandteil der sektoren- und hilfesystemübergreifenden Hilfeplanung sein. Die Angebote der Suchthilfe-Einrichtungen müssen mit den beruflichen Qualifizierungs- und Integrationsangeboten der Arbeits- und Sozialverwaltung sowie der Familien- und Jugendhilfe vernetzt sein. Um den Erfolg der Einzelmaßnahmen zu sichern, Brüche in der Kontinuität der Hilfen und Rückfälle zu vermeiden, ist eine enge Koordination und Abstimmung von Maßnahmen der für die Rehabilitations- und Integrationsleistungen zuständigen Leistungsträger erforderlich.

## **2. Ziel der Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle**

Ein wesentliches Ziel der Sucht- und Drogenpolitik der Landesregierung ist die Erleichterung des Zugangs suchtkranker Menschen zum schulischen und beruflichen Bildungssystem sowie zum Arbeitsmarkt sowie die Schaffung der Voraussetzungen für ihre uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Erreichung dieses Ziels soll die geplante Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration die Einrichtungs- und Leistungsträger in NRW bei der Weiterentwicklung der Hilfen für Suchtkranke durch verschiedene Maßnahmen (Näheres unter Ziffer 4) unterstützen

und hierbei insbesondere auf strukturelle Vernetzungsprozesse hinwirken und diese begleiten.

### **3. Struktur der Landeskoordinierungsstelle**

Die Landeskoordinierungsstelle ist Teil der Hilfestrukturen in NRW. Sie ist - wie auch die anderen Landeskoordinierungsstellen im Suchtbereich - der Landesstelle Sucht zugeordnet. Die Landeskoordinierungsstelle soll an eine Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege oder einen kommunalen Träger angebunden werden. Der künftige Träger sollte neben Bezügen zur Suchthilfe auch solche zu den Bereichen Bildung und Arbeit vorweisen können. Weitere Informationen sind unter [www.landesstellesucht-nrw.de](http://www.landesstellesucht-nrw.de) verfügbar.

### **4. Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle**

Aufgabenschwerpunkte sind:

- a) Konzeptentwicklung und fachliche Beratung (ca. 30 % der Tätigkeit)  
Fachliche einschließlich konzeptionelle Beratung von Einrichtungen und Institutionen auf Landes- und kommunaler Ebene (z. B. Projektentwicklung und -begleitung); Mitwirkung an der Weiterentwicklung/Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht/Aktionsplans gegen Sucht.
- b) Vernetzung, Kooperation und Koordination (ca. 40 % der Tätigkeit)  
Mitwirkung bei Auf- und Ausbau nachhaltiger sektoren- und berufsgruppenübergreifender Kooperationsstrukturen, u. a. durch Initiierung und Begleitung von örtlichen bzw. regionalen Vernetzungsprozessen, Mitarbeit in Gremien auf Landesebene (z. B. Fachbeirat Sucht).
- c) Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Thematik der beruflichen und sozialen Integration (ca. 30 % der Tätigkeit)  
Konzipierung und Organisation von Qualifizierungsangeboten (z. B. Fachtagungen, Workshop) für Fachkräfte aus den verschiedenen Bereichen des Hilfesystems (z. B. Suchtberatungsstellen, Arbeitsagenturen, Betriebe und Behörden).

### **5. Ausstattung der Landeskoordinierungsstelle**

#### **5.1. Personelle Ausstattung**

Für die Landeskoordinierungsstelle ist eine Leitung (h. D. bis max. 14 TV-L) sowie eine Fachkraft (g. D. bis max. 12 TV-L) vorgesehen.

Die Leitung der Landeskoordinierungsstelle soll über folgendes Qualifikationsprofil verfügen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium.
- Ausgeprägte Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung eigenständiger Konzepte und Praxisansätze.
- Umfassende Kenntnisse der Suchthilfestrukturen in NRW.
- Erfahrungen und Kenntnisse im Themenfeld Sucht insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche, soziale und arbeitsmarktpolitische Strategien und Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Sozialgesetzbücher.
- Hohe Kooperations-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeit.
- Expertise im Bereich des Netzwerkmanagements sowie der Moderation von Entwicklungsprozessen unterschiedlicher regionaler Akteurinnen und Akteure.
- Erfahrungen im Umgang mit Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachkraft soll über folgendes Qualifikationsprofil verfügen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Abschluss
- Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in das Aufgabengebiet.
- Kenntnisse der Suchthilfestrukturen in NRW
- Kommunikative Kompetenz in Wort und Schrift
- Fähigkeit zu selbstständigem fachlich-inhaltlichen und konzeptionellen Arbeiten, ein hohes Maß an Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und auch unter Zeitdruck sorgfältiger Arbeitsweise

Wünschenswert sind zudem Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinen Verwaltung, von Verwaltungsverfahren und -abläufen sowie haushaltsrechtliche Kenntnisse.

Die Vergütung richtet sich nach TV-L. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

## 5.2. Sachliche Ausstattung

Sachmittel stehen für folgende Zwecke zur Verfügung:

- Erstausrüstung.
- Gemeinkosten bis zur Höhe von 20 % der entstehenden Personalkosten.
- Sachkostenpauschale in Anlehnung an KGSt (derzeit 9.700 € pro Arbeitsplatz)
- Projektmittel (für z. B. Schulungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit(Info-Materialien) sind zusätzlich zu beantragen und werden auf der Grundlage lan-

desrechtlicher Regelungen gewährt (z. B. Landeshaushaltsordnung, Landesreisekostengesetz)

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Die interessensbekundende Stelle muss daher einen Eigenanteil einbringen. Mit der Interessenbekundung ist die Höhe des Eigenanteils nachzuweisen.

## **6. Potenzielle Träger der Landeskoordinierungsstelle**

Interessenbekundungen können von folgenden Einrichtungen abgegeben werden:

- Gebietskörperschaften und interkommunale Zusammenschlüsse
- Freie Träger
- Trägerverbände

Soweit Trägerverbände eine Interessenbekundung abgeben, sollten Art und Form der Kooperation ausführlich dargestellt werden.

## **7. Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterienliste. Zu diesen Kriterien ist bei einer Interessenbekundung näher Stellung zu nehmen:

- Umfassende Kenntnisse im Bereich der beruflichen und sozialen (Wieder-) Eingliederung Suchtkranker sowie Erfahrungen in der Umsetzung entsprechender Projekte.
- Fundierte Kenntnisse der Suchthilfestrukturen in Nordrhein-Westfalen, der Arbeitsmarktstrukturen sowie berührter Bereiche.
- Umfangreiche Erfahrungen in der Vernetzung von / Netzwerkarbeit mit heterogenen Akteurinnen und Akteuren.
- Fähigkeit und Erfahrungen, Konzepte bzw. Projekte zu entwickeln und deren Umsetzung anzustoßen.
- Einbindung in das Suchthilfesystem in Nordrhein-Westfalen.
- Profil des Trägers bzw. der Verbundpartner (Tätigkeitsbereiche, Aufgabenschwerpunkte, Erfahrung mit Projekten der beruflichen und sozialen Eingliederung)
- Wirtschaftlichkeit

## 8. Projektauswahl

Die Projektskizze soll ein abschließendes Votum ermöglichen. In ihr ist das Konzept zur Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle einschließlich Angaben zu Kosten und Finanzierung in Form eines verbindlichen Finanzierungsplans (nach beigefügtem Muster nach LHO) darzustellen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet.

Die Letztentscheidung obliegt dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 9. Verfahrensschritte

Interessenbekundungen sind in verschlossenen Umschlägen mit der Aufschrift „Interessenbekundungsverfahren „Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker“ bis zum **19.06.2015** an folgende Anschrift zu senden:

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,

Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat 214

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Neben einem Finanzierungsplan sind Informationen zu Institutionen und Personen als Anlagen beizufügen.

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die rechtsverbindlich unterschrieben spätestens bis zum **19.06.2015** eingegangen sind.

An das Auswahlverfahren schließt sich das reguläre Antrags- und Bewilligungsverfahren nach § 44 Landeshaushaltsordnung an. Der ausgewählte Einrichtungsträger wird hierbei zur Antragstellung aufgefordert. Die Aufforderung erfolgt voraussichtlich bis zum **24.07.2015**.

Ein förmlicher Zuwendungsantrag ist **innerhalb von vier Wochen** nach der schriftlichen Information über die Auswahl einzureichen.

Das Bewilligungsverfahren wird von der zuständigen Bezirksregierung durchgeführt. Es soll bis zum **18.09.2015** abgeschlossen sein. Die Landeskoordinierungsstelle für

berufliche und soziale Integration Suchtkranker soll ihre Arbeit zum **01.10.2015** aufnehmen.

## **10. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Förderung soll durch eine Zuwendung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der LHO, den zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der o. a. Förderbedingungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. **Die Förderung soll zum 01.10.2015 beginnen und ist zunächst bis zum 31.12.2017 befristet.**